



Marktgemeinde

8723 Kobenz, Marktplatz 1  
Tel.: 03512/82 560 • Fax: 03512/82 560-13  
E-Mail: gde@kobenz.gv.at

**Kobenz**

GZ.: 200/031-2/2018

Kobenz, 21.12.2018

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobenz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.12.2018 gemäß § 38 (1) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idgF den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan zu ändern und den beiliegenden Entwurf GZ: RO-620-14/5.28 FWP (Plan und Wortlaut) des Arch. DI Günter Reissner, Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz, vom 16.11.2018 in der Zeit von

**08.01.2019 bis einschließlich 05.03.2019 (mind. 8 Wochen)**

im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

### Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgenden Bereich:

- (1) Die Grundstücke 176/2, 177 und eine Teilfläche des Grundstückes 178 der KG Kobenz werden als Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,6 festgelegt.  
Aufschließungserfordernisse: Sicherung der äußeren und inneren Erschließung (Wasser, Abwasser, geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, Strom, Verkehrserschließung), Berücksichtigung der Schutzabstände zur Hochspannungsleitung, ggF Umsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen (Lärm) zu angrenzenden Wohngebieten.  
Baulandmobilisierung: Eine Baulandmobilisierungsmaßnahme ist erforderlich.
- (2) Eine Teilfläche des Grundstückes 178 der KG Kobenz wird als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,6 festgelegt.  
Aufschließungserfordernisse: Sicherung der äußeren und inneren Erschließung (Wasser, Abwasser, geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, Strom, Verkehrserschließung), Berücksichtigung der Schutzabstände zur Hochspannungsleitung.  
Baulandmobilisierung: Eine Baulandmobilisierungsmaßnahme ist erforderlich.
- (3) Bebauungsplanzonierung: Eine Bebauungsplanung ist für die Baulandflächen gemäß den Absätzen 1 und 2 erforderlich.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Für die Gemeinde  
Die Bürgermeisterin

  
.....  
(Eva Leitold)



An der Amtstafel

angeschlagen am:.....  
Anschlagfrist **05.03.2019**  
abgenommen am: .....